

## **Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden – Württemberg in der Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat am 24. Januar 2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

**§ 2 der Satzung vom 08. Dezember 2003 wird geändert und enthält nun folgende Fassung:**

Die Hebesätze werden festgesetzt

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | für die Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 360 v.H., |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 360 v.H., |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf   | 360 v.H.  |

der Steuermessbeträge.

### **§ 2**

**§ 3 der Satzung vom 08. Dezember 2003 wird geändert und enthält nun folgende Fassung:**

Die in § 2 der geänderten Hebesatzsatzung festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2011.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 und § 3 der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Dettighofen vom 08. Dezember 2003 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dettighofen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dettighofen, den 25. Januar 2011

  
Gerhard Riedmüller  
BÜRGERMEISTER

ANLAGE ZUR SATZUNG: 2. Änderung der Hebesatzsatzung

DATUM DER SATZUNG: 24. Januar 2011

## BEURKUNDUNG

### Beschlussfassung:

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 24. Januar 2011 beschlossen.

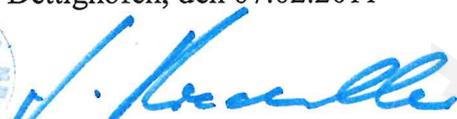
### Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.12.1979 im gemeindeeigenen Amtsblatt (Mitteilungsblatt der Gemeinde Dettighofen) vom 03. Februar 2011 Nr. 3/2011 öffentlich bekannt gemacht.

### Anzeige:

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Waldshut) gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung erfolgt am 04.02.2011

Dettighofen, den 07.02.2011

  
Gerhard Riedmüller  
BÜRGERMEISTER

#### Verteiler:

- Landratsamt zur Anzeige
- Satzungsordner
- Bürgermeister z.d.A.
- Rechnungsamt z.d.A.
- Registratur
- Vorlage für Gemeinderäte  
Satzungsordner
- Mitteilungsblatt zur Veröffentlichung
- Gde. Lauchringen Gebührenübersicht  
per E-Mail
- Mitteilung an RRZ Freiburg